



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.878/17
vom 11. März 2026

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung
verschiedener Bestimmungen im Bereich Beschäftigung‘

Am 5. Februar 2026 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Bereich Beschäftigung‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der siebzehnten Kammer am 11. März 2026 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Luc DONNAY, Kammerpräsident, Laurence VANCRAVEBECK und Anne-Stéphanie RENSON, Staatsräte, Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 11. März 2026 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

Aus der Akte geht hervor, dass die Stellungnahmen der Datenschutzbehörde und des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft gleichzeitig mit dem bei der Gesetzgebungsabteilung eingereichten Begutachtungsantrag beantragt wurden. Darüber hinaus wurde die gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates gemäß Artikel 6 § 1 IX Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ beantragt.

Sollten infolge der Einhaltung dieser Formvorschriften an dem dem Staatsrat vorgelegten Text noch Abänderungen vorgenommen werden, die nicht rein formal wären und die sich nicht aus den aufgrund des vorliegenden Gutachtens getroffenen Folgemaßnahmen ergeben würden, dann sollten die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ der Gesetzgebungsabteilung erneut vorgelegt werden.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

1. Der Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass Absatz 1 wie folgt abgeändert wird:

- die Wörter „Artikel 8 Absatz 2, Artikel 11 §2 Absatz 3, abgeändert durch das Dekret vom 13. November 2023“ und die Wörter „Artikel 15 §4 Absatz 2, Artikel 21 §1, abgeändert durch die Dekrete vom 13. November 2023 und vom 24. Februar 2025“ sind auszulassen;

- außerdem ist auf „Artikel 42 Absatz 2“ hinzuweisen.

2. Es ist ebenfalls auf die gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates, die gemäß Artikel 6 § 1 IX Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgegeben wird, zu verweisen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 3 und 14

1. Die Wörter „Artikel 27 §1 Absatz 1“ sind jeweils durch die Wörter „Artikel 27 Absatz 1“ zu ersetzen ¹.
2. Der Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e)“ in Nr. 2 jeweils durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben e) und f)“ zu ersetzen sind.

Artikel 4

Der entworfene Artikel 12 Absatz 1 erster Satz des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 ‚über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende‘ sieht vor, dass der Kursteilnehmer bei Krankheit oder Unfall seine Arbeitsunfähigkeit dem Ausbildungsträger „schnellstmöglich“ mitteilt, während diese Mitteilung gemäß Artikel 12 Absatz 1 zweiter Satz derselben Bestimmung „ab dem ersten Tag der Abwesenheit“ erfolgen muss. Diese beiden Sätze sind zu revidieren, um deren Kohärenz sicherzustellen.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 32.

Artikel 18

Da der entworfene Artikel 27 nicht in Paragraphen aufgeteilt wird, sind die Wörter „§1“ auszulassen.

Artikel 37

Im entworfenen Artikel 3 § 3 Absatz 2 sind die Wörter „in Artikel 3 §3 Nummer 3“ durch die Wörter „in Absatz 1 Nummer 3“ zu ersetzen.

Artikel 39

Unter Berücksichtigung der in Artikel 1 Nummer 1 des abgeänderten Erlasses erwähnten Definition sind die Wörter „vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung“ im entworfenen Artikel 11 § 7 auszulassen.

Dieselbe Bemerkung gilt für die entworfenen Artikel 13 § 3, 24 § 7 und 25 Absatz 2 (Artikel 42, 44 und 45 des Entwurfs).

¹ Siehe die unter Artikel 18 formulierte Bemerkung.

Artikel 44

Der Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wörter „gemäß Kapitel V“ im entworfenen Artikel 24 § 1 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, und § 2 Nrn. 1 und 2 jeweils durch die Wörter „gemäß Kapitel III von Titel II“ zu ersetzen sind.

Artikel 47

Dieser Artikel sieht Folgendes vor: „Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft“.

Eine solche Bestimmung ist prinzipiell nicht annehmbar, denn sie wird dem entworfenen Erlass rückwirkende Kraft verleihen ².

Es ist besser, diese Bestimmung auszulassen, es sei denn, dass der Verfasser des Entwurfs rechtfertigen kann, aus welchen Gründen von der gebräuchlichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte abzuweichen ist. In diesem Fall ist die Bestimmung zu revidieren, um die Wörter „seiner Verabschiedung“ durch die Wörter „seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*“ zu ersetzen ³.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Luc DONNAY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

² Außer wenn dieser am Tag seiner Verabschiedung veröffentlicht wird.

³ Siehe insbesondere das Gutachten 77.392/4 vom 3. Februar 2025 über einen Entwurf, der zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Februar 2025 ‚zur Änderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers‘ geworden ist.